



Mai 2010

Änderung in der Verzugszinsberechnung ab 1. Juli 2010

Am 18. Januar 2010 erließ die Regierung der Tschechischen Republik die Verordnung Nr. 33/2010 Slg., mit dem sie die Verordnung Nr. 142/1994 Slg., die die Berechnung von Verzugszinsen und Verzugsgebühr regelt, novelliert hat. Diese Novelle tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft.

Was bringt die Änderung?

Nach der bisherigen Regelung wurden die Zinsen beim Verzug mit einer Geldschuld für jedes Kalenderhalbjahr, in dem der Verzug andauerte, aus dem am ersten Tag dieses Halbjahrs geltenden und um sieben Prozentpunkten erhöhten Repo-Zinssatz der Tschechischen Nationalbank berechnet. **Der Verzugszinssatz änderte sich so im Laufe des Verzugs jedes Halbjahr in Abhängigkeit von der aktuellen Höhe des Repo-Zinssatzes.** Deshalb war die Berechnung der Verzugszinsen nach den bisherigen Vorschriften reichlich kompliziert.

Ab 1. Juli wird der Verzugszins die ganze Zeit der Verzugsdauer konstant. Seine Höhe wird neu aus dem am letzten Tag des dem Halbjahr, in dem zum Verzug kam, vorangegangenen Kalenderhalbjahrs geltenden und um sieben Prozentpunkten erhöhten Repo-Zinssatz der Tschechischen Nationalbank berechnet.

Die neue Regelung betrifft jedoch nur Verzugsfälle, die frühestens am 1. Juli dieses Jahres beginnen. Die Zinsen bei diesem Verzug, zu dem es vor 1. Juli kam, werden auch weiter nach der ursprünglichen Regelung berechnet, bleiben also in jedem Kalenderhalbjahr variabel.

Wie stellt sich die Änderung in Praxis dar?

Wenn es zum Verzug nach der derzeitigen Rechtsregelung käme, gelangen wir zu Verzugszinsen z.B. von 25.12.2008 bis zur Bezahlung am 25.7.2010 in folgender Höhe:

von 25.12.2008 bis 31.12.2008	10,75 % p.a.,
von 1.1.2009 bis 30.6.2009	9,25 % p.a.,
von 1.7.2009 bis 31.12.2009	8,50 % p.a.,
von 1.1.2010 bis 30.6.2010	8,00 % p.a.
und von 1.7.2010 bis 25.7.2010	7,75 % p.a.

Wenn es aber zum Verzug z.B. am 2. Juli 2010 kommt, wird die Höhe des Verzugszinses (nach dem zurzeit geltenden Zinssatz der TNB) **7,75 % p.a. betragen, und zwar die ganze Zeit der Verzugsdauer bis zur Bezahlung.**

In diesem Zusammenhang machen wir aufmerksam darauf, dass eine Vereinbarung der Höhe von Zinsen in handelsrechtlichen Beziehungen möglich ist, womit man die betreffende

Bestimmung über die Höhe von Zinsen ausschließen kann. In zivilrechtlichen Beziehungen kann man eine abweichende Höhe der Zinsen nicht vereinbaren.

In handelsrechtlichen als auch in zivilrechtlichen Beziehungen kann man allerdings für den Fall des Verzugs mit der Geldschuld auch eine Vertragsstrafe vereinbaren.